



Lignum | Holzwirtschaft Schweiz

Wahlreglement Direktmitglieder



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Reglements.....	3
2	Rechte und Pflichten	3
3	Organisation	4
4	Schlussbestimmungen.....	5

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei Funktion- und Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.



1 Zweck des Reglements

- Art. 1
Zweck
- 1 Das vorliegende Reglement konkretisiert die Rechte und Pflichten der Direktmitglieder gemäss Art. 4, lit. c) der Statuten.
 - 2 Es konkretisiert die Statuten der Lignum.

2 Rechte und Pflichten

- Art. 2
Rechte
- 1 Abgesehen von den gemäss Statuten den Mitgliedern zustehenden Rechten stehen den Direktmitgliedern explizit folgende Rechte zu:
 - a) Vertretung in der Delegiertenversammlung mit insgesamt 8 stimm- und wahlberechtigten Delegierten
 - b) Vertretung im Vorstand mit insgesamt einem stimm- und wahlberechtigten Vertreter
 - 2 Bei der Auswahl der Vertreter ist auf eine paritätische Zusammensetzung aus Personenvertretern und Firmenvertretern zu achten.
- Art. 3
Pflichten
- Abgesehen von den gemäss Statuten definierten Pflichten, unterziehen sich die Direktmitglieder folgenden Regeln:
- a) Die Direktmitglieder achten bei der Auswahl ihrer Vertreter in erster Linie auf Fachkompetenz und darüber hinaus auch auf eine ausgewogene Vertretung.
 - b) Die einer Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagenen Vertreter in die verschiedenen Organe der Lignum sind von den Direktmitgliedern demokratisch legitimiert.
 - c) Das Auswahlprozedere orientiert sich an den Wahl- und Versammlungsterminen der Lignum.



3 Organisation

Art. 4

Wahlgremium

- 1 a) Die insgesamt 9 Vertreter der Direktmitglieder fungieren als Wahlgremium für die Bestimmung der Kandidaten für Vorstand und Delegierte.
- b) Das Wahlgremium konstituiert sich selbst.
- c) Das Wahlgremium ist immer beschlussfähig. Es fällt seine Entscheidungen mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

*Administrative
Unterstützung*

Das Wahlgremium wird administrativ von der Geschäftsstelle unterstützt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Rücktritte

Vertreter der Direktmitglieder sind gehalten, allfällige Rücktritte bis spätestens 7 Monate vor einer Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle Lignum bekannt zu geben.

Ausschreibung

- 2 a) Das Wahlgremium macht 6 Monate vor einer Delegiertenversammlung eine offene Ausschreibung bei allen Direktmitgliedern. Integrierender Bestandteil der Ausschreibung ist ein Anforderungsprofil und das Pflichtenheft.

Bewerbung

- 3 Interessenten können sich bis spätestens 4 Monate vor einer Delegiertenversammlung beim Wahlgremium schriftlich bewerben. Die Bewerbung erfolgt durch Einreichung des Bewerbungsformulars.

Auswahl

- 4 a) Das Wahlgremium tauscht die eingegangenen Bewerbungen aus und entscheidet sich im Rahmen einer Sitzung aufgrund objektiver, transparenter Kriterien spätestens 2 Monate vor einer Delegiertenversammlung.
- b) Die Auswahl der 8 Delegierten sowie der Antrag für den Vertreter im Vorstand sind umgehend der Geschäftsstelle der Lignum zuhanden einer Delegiertenversammlung schriftlich zu kommunizieren.
- c) Alle Bewerber werden durch das Wahlgremium schriftlich über die getroffenen Entscheidungen informiert.



4 Schlussbestimmungen

- Art. 5
- 1** Änderungen des vorliegenden Reglements können jederzeit durch die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.
 - 2** Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 23.08.2012 und wurde von der Delegiertenversammlung vom 30.04.2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, den 30. April 2021

Sylvia Flückiger
Präsidentin

Reinhard Wiederkehr
Vizepräsident